



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSW 14/20-Ö
der Verbandsversammlung am	28.04.20	Aktenzeichen	22.062

Zu Tagesordnungspunkt: 2)

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

- **Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen**
- **2. Anhörungsentwurf**
- **beschließend**

Beschlussvorschlag des Planungsausschusses:

- 1.) Das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) KN-14 SG Singen (Nordost) wird aus dem 2. Anhörungsentwurf herausgenommen.**
- 2.) Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) wird aus dem 2. Anhörungsentwurf herausgenommen.**
- 3) Die Verbandsversammlung hat die nach § 12 LplG eingegangenen Anregungen und Bedenken geprüft und beschließt deren Behandlung entsprechend Anlage 1-3 der Sitzungsvorlage.**
- 4) Die Verbandsversammlung beschließt den 2. Anhörungsentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (Plansätze, Raumnutzungskarte) mit Begründung, Umweltbericht und zusätzlichen Erläuterungen (Anlage 4 ff).**
- 5) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, das 2. Anhörungsverfahren durchzuführen.**

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

[Hinweis: Der Entwurf der Raumnutzungskarte mit allen geplanten Vorranggebieten hängt am Sitzungstag im Sitzungssaal aus. Zudem besteht die Möglichkeit für die Verbandsmitglieder in die Originalstellungennahmen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe abgegeben wurden, Einsicht zu nehmen.]

1. Sachstand nach der Sitzung des Planungsausschusses am 10.3.2020

Der Planungsausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 10.3.2020 die in der 1. Anhörung eingebrachten Bedenken und Anregungen geprüft sowie den 2. Anhörungsentwurf vorberaten. Im Rahmen dieser Prüfung und Vorberatung hat der Planungsausschuss die o.g. Beschlussempfehlungen gefasst.

Dementsprechend hat die Verbandsverwaltung **alle Anlagen** angepasst und überarbeitet. Zudem wurde der Umweltbericht (**Anlage 7**) aktualisiert.



Die Begründungen für den Verzicht der Festlegung der Vorranggebiete KN-14 SG Singen (Nordost) und KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) wurden wie folgt formuliert:

Sicherungsgebiet KN-14 SG Singen (Nordost):

Bei Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Umfeldes (Flächen KN-14 AG, KN-16 AG, KN 12-SG, KN 13-SG) ist davon auszugehen, dass auch ohne die Fläche KN 14-SG durch die vorhandenen Potenziale der „kleinräumige“ Bedarf für die Laufzeit des Teilregionalplanes (2x20 Jahre) in diesem Teilraum abgedeckt ist, sodass auch der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ im Rahmen der Abwägung für diese Fläche keine große Gewichtung erfährt. Die Erforderlichkeit der Festlegung als Sicherungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Reserven im bestehenden unmittelbar angrenzenden Abbauggebiet sowie der Potenziale in den vorgesehenen angrenzenden Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht gegeben. Auch die Bedeutung des hier vorhandenen Waldes als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald für das angrenzende Siedlungsgebiet der Stadt Singen wird gesehen. Auf die Festlegung als Sicherungsgebiet wird weiterhin verzichtet.

Abbauggebiet KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang):

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, die durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An einem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Transportverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche KN-07 AG nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.

Weitere Details sind den **Anlagen** sowie den unten folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Alle Anlagen stehen digital zum Herunterladen zur Verfügung:

<https://rv.hochrhein-bodensee.de/cloud/index.php/s/AcaTdP4uc2wZxIC>

- Anlage 1: Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange (mit Beschlussempfehlung zur Abwägung)
- Anlage 2: Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (mit Beschlussempfehlung zur Abwägung) (diese Anlage liegt ausschließlich digital vor)
- Anlage 3: Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (Zusammenfassung)
- Anlage 4: Plansätze, Begründungen, Ergänzungsblätter
- Anlage 5: Erläuterung der Planung
- Anlage 6: Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamträumliche Betrachtung
- Anlage 7: Hinweise für die weitere/spätere Vorhabens- und Genehmigungsplanung (diese Anlage liegt ausschließlich digital vor)
- Anlage 8: Umweltbericht (diese Anlage liegt ausschließlich digital vor)
- Anlage 9: Plansätze, Begründungen, Ergänzungsblätter (Änderungsmodus) (diese Anlage liegt ausschließlich digital vor)
[Dieses Dokument entspricht der Anlage 4; Änderungen gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf vom 08.11.2018 sind farblich kenntlich gemacht]



[Hinweis: Die Anlage 7 stellt einen Auszug aus dem Umweltbericht dar. Sie hat keinen verbindlichen Charakter sondern dient als zweckdienliche Unterlage nach § 5.3 der VwV-Regionalpläne der Orientierung für die weitere/spätere Vorhabens- und Genehmigungsplanung.]

2. Gesetzlicher Auftrag

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist gemäß den Plansätzen 5.2 ff des Landesentwicklungsplanes (LEP) eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und übergeordnetes Planungsziel, das mit der Planaufstellung verfolgt wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Als Grundsatz der Raumordnung sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG).

Gemäß § 11 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region; soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Dazu sind im Regionalplan (u.a.) Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen (§ 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG).

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2002) gibt weiterhin im Plansatz 5.2.3 als Ziel vor: „In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen. Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist. Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.“

3. Planungserfordernis

Der Regionalverband hat mit dem am 27. Januar 2005 genehmigten „Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) für die Region Hoahrhein-Bodensee“ die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren geregelt (inzwischen soll gemäß der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 01. Juni 2017 Abbauggebiete auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren und Sicherungsbereiche auf einen Zeitraum von rund 25 Jahren ausgelegt werden). Aufgrund der insbesondere in den letzten 10 Jahren gestiegenen Bautätigkeit sowie den vermehrten Anfragen von rohstoffabbauenden Betrieben mit konkretem Erweiterungs- und Änderungsbedarf, der nicht im Einklang mit dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) steht, ist eine Überarbeitung des gesamtäumlichen Konzeptes für den Rohstoffabbau erforderlich, um dem gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen erfolgt gemäß den Plansätzen des LEP bedarfsorientiert für einen spezifischen Planungszeitraum (vgl. 3. Bisheriger Planungsablauf). Gestützt auf § 11 Abs. 9 LplG hat die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Planungszeitraum über die VwV Regionalpläne geregelt. Die Abbau- und Sicherungsbereiche sind entsprechend dem für diesen Zeitraum prognostizierten Bedarf festzulegen.



4. Bisheriger Planungsablauf

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2015 beschlossen, das Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe aus dem Jahr 2005 einzuleiten.

In mehreren öffentlichen Sitzungen haben sich Planungsausschuss und Verbandsversammlung mit den Planungen zu dieser Fortschreibung auseinandergesetzt.

Der Planungshorizont für die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde auf jeweils 20 Jahre festgelegt (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee vom 15. März 2016). Dies erfolgte entsprechend dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen mit Stand vom Juni 2015 vom (VwV-Regionalpläne). Um eine bedarfsgerechte Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen vornehmen zu können, wurde als ein wesentlicher Arbeitsschritt zur Erstellung des Entwurfs des neuen Teilregionalplanes ein Gutachten zur Plausibilisierung des regionalen Rohstoffbedarfs in Auftrag gegeben (Beschluss des Planungsausschusses vom 15. März 2016). In dieser 2016 veröffentlichten Bedarfsprognose wurde der Mengenbedarf für den Planungszeitraum in zwei Varianten sowie einer linearen Fortschreibung ermittelt. Das Recycling-Potenzial ist in dieser Bedarfsanalyse berücksichtigt. Die Studie liegt auf der Homepage des Regionalverbands (<https://hoahrhein-bodensee.de/rohstoffbedarf/>) zum Download zur Verfügung. Für die Fortschreibung des Teilregionalplanes wurde als Bedarfsansatz ein mittleres Szenario (Mittelwert der Unteren und Oberen Variante) gewählt (Beschluss des Anhörungsentwurfs vom 6. November 2018).

Die ersten Planentwürfe wurden im Rahmen einer „informellen Beteiligung“ den betroffenen Standortkommunen zur Beurteilung zugesandt. Rückmeldungen der Gemeinden flossen wiederum in den Planungsprozess ein. Parallel zu den Arbeiten wurde auch ein Umweltbericht erstellt.

Nach Vorberatung durch den Planungsausschuss wurde am 6. November 2018 der Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe durch die Verbandsversammlung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Das Anhörungsverfahren (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit) fand bis zum 4. März 2019 statt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen war eine Überarbeitung der Plankulisse erforderlich, die die Grundzüge der Planung berührt. In der Folge hat die Verbandsversammlung am 23. Juli 2019 beschlossen einen 2. Anhörungsentwurf zu erarbeiten.

5. Ergebnis der 1. Anhörung / nächste Verfahrensschritte

Im Zuge der Anhörung wurden zahlreiche Bedenken und Anregungen sowohl von Trägern öffentlicher Belange (TöB) wie auch von Privatpersonen geäußert. Die eingegangenen Stellungnahmen spiegeln die unterschiedlichsten Interessen und Ansprüche wider, die bei der Planung im Rahmen einer breiten und transparenten Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Bandbreite der eingegangenen Anregungen und Bedenken bestätigt, dass der Rohstoffabbau sowohl naturräumlich als auch gesellschaftlich selten konfliktfrei ist und zeigt die vielfältigen Belange auf, die in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt werden müssen.

Zu den Hauptthemen aus der 1. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes (s.u.), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die



Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus und der Denkmalschutz. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Anmerkungen zum regionsweiten Rohstoffbedarf und dem Export von Rohstoffen ins benachbarte Ausland.

Es gingen grundlegende Forderungen, wie der Verzicht auf einzelne Flächen, Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei Abbau- und Sicherungsgebieten, nach einer erweiterten regionalen Gesamtbetrachtung (auch im Hinblick auf die Mengenverfügbarkeit und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung in der Region) ein. Darüber hinaus gab es Anregungen zur Änderung von Plansätzen mit grundsätzlicher Bedeutung, z.B. der Umgang mit Flächen außerhalb der Vorranggebiete.

Bei einigen Aspekten, so z.B. in den Bereichen Natura2000 sowie besonderer Artenschutz, ergab sich im Hinblick auf die Konfliktbewältigung der vorgelagerten Planungsebene ein zusätzlicher, ebenenspezifischer Prüfungs- und Untersuchungsbedarf.

Die Verbandsverwaltung hat alle vorgetragenen Anregungen ausgewertet und entsprechende Abwägungsvorschläge zur Vorberatung durch den Planungsausschuss vorbereitet. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 die o.g. Beschlussempfehlungen gefasst (vgl. DSPA 02/20-Ö).

Die Verbandsversammlung hat nun die abschließende Abwägung der einzelnen Stellungnahmen (Anlage 1-3) sowie des Inhalts des 2. Anhörungsentwurfs (Anlage 4ff) vorzunehmen. Gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22. Mai 2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen. „Im Übrigen aber verlangt das Abwägungsgebot sowohl vom Abwägungsvorgang als auch vom Abwägungsergebnis, dass gewichtige Belange und Interessen nicht einfach übersehen werden und die Bewertung (Gewichtung) verschiedener Belange oder Interessen in ihrem Verhältnis zueinander nicht in einer Weise erfolgt, durch welche die objektive Gewichtigkeit eines dieser Belange oder Interessen völlig verfehlt wird.“ [Schlotterbeck; in Hager (Hrsg.): Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg; 2015, S. 101]

Mit der Beschlussfassung des 2. Anhörungsentwurfs wird die Verbandsverwaltung beauftragt, ein 2. Anhörungsverfahren durchzuführen.

Die Verbandsverwaltung wird nach Auswertung der Stellungnahmen die Planunterlagen für die abschließende Gesamtabwägung durch die Gremien vorbereiten.

6. Blick über die Grenze

In der Region Hoahrhein-Bodensee bestehen aufgrund der Grenzlage zur Schweiz und zum Elsass in unterschiedlichsten Bereichen vielfältige Verflechtungen und Austauschbeziehungen mit den Nachbarn. Dies betrifft u.a. auch den Export und Import von Rohstoffen. In der Summe spielt der Export heimischer oberflächennaher Rohstoffe eine vergleichsweise untergeordnete Rolle, nimmt aber in grenznah gelegenen Regionen wie der Region Hoahrhein-Bodensee aufgrund des jeweiligen Absatzgebietes um grenznahe Standorte an Bedeutung zu. Angaben zu regionalen Kiesexportquoten sind schwierig, da seitens der statistischen Ämter nur pauschalisierte Landes- bzw. Bundesdaten zur



Verfügung stehen, die sich nicht auf einzelne Regionen herunterbrechen lassen. Die aus der Region Hoahrhein-Bodensee in den Export in die Schweiz abfließenden Mengen lassen sich nur grob schätzen. Die Region Hoahrhein-Bodensee ist in ihrer Rohstoffversorgung nicht autark, sie ist Teil eines Wirtschaftsraums, der über Planungs- und Staatsgrenzen hinausreicht. Der Export ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Bedarf zu berücksichtigen. Rohstoff wird auch in erheblichem Maß importiert.

Eine Plattform für einen Informationsaustausch zu Stoffströmen im Bodenseeraum bietet die Internationale Bodenseekonferenz (IBK). 2019 wurde das Thema „Stoffströme“ in den Ständigen Ausschuss der IBK eingebracht. Die Datenlage zu den geologischen Vorkommen und anthropogenen Rohstofflagern sowie zu den Materialströmen in den einzelnen Anrainerstaaten bzw. Teilregionen ist bislang sehr unterschiedlich und z.T. unvollständig und nicht vergleichbar. So wurden z.B. in der Schweiz Materialflüsse der einzelnen Rohstofftypen bisher nur vereinzelt auf Stufe Kanton erfasst. Ein vom Schweizer Bundesamt für Landestopografie 2017 veröffentlichter Bericht über die Versorgung der Schweiz mit nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen kann im Internet unter folgendem Link abgeladen werden:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/50764.pdf>

Der Bericht zeigt die Bedeutung der nichtenergetischen mineralischen Rohstoffe in der Schweiz. Nebst den primären mineralischen Rohstoffen wurden auch die Stoffflüsse aus dem Recycling (Sekundärrohstoffe) in die Betrachtungen einbezogen. Der Bericht schlägt verschiedene Maßnahmen vor, wie die langfristige Versorgung der Schweiz mit heimischen mineralischen Rohstoffen unterstützt werden kann. Insbesondere soll die Erarbeitung von harmonisierten Grundlagedaten zu den mineralischen Rohstoffen verstärkt werden und die Substitution von primären Rohstoffen durch Sekundärrohstoffe, wo dies ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist, gefördert werden.

Nähere Einzelheiten zu den vorgenannten Punkten sind dem beiliegenden Erläuterungsbericht zu entnehmen.